

# RS Vwgh 1994/7/5 91/14/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1994

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

B-VG Art7 Abs1;

EStG 1972 §14 Abs1;

StGG Art2;

## Rechtssatz

Eine sich nicht in Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz setzende und dem Zweck der Bestimmung Rechnung tragende Interpretation des § 14 Abs 1 EStG 1972 muß zu dem Ergebnis führen, daß dem Regime des§ 14 EStG 1972 nicht nur Lasten aus der unmittelbaren Rechtsbeziehung zu Dienstnehmern, sondern auch gleichartige Lasten, die ihre Wurzel im unmittelbaren Rechtsverhältnis zu Dienstnehmern haben, sich aber nun als Regreßverpflichtung gegenüber einem Dritten darstellen, der die Abfertigungslast übernommen hat, zu unterstellen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140110.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)